

## ERLAUBNIS ZUR ARBEITSVERMITTLUNG

(ersetzt den Erlaubnisschein vom 02.02.1995)

Herrn René Bankert, Lübschestr. 144, 23968 Wismar,

erteile ich gem. § 23 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) in der Fassung des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 (BeschfG 1994) vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1786) mit

Wirkung vom 07.02.1995

eine Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung.

Die Erlaubnis ist vom 07.02.1995 bis 06.02.1998 gültig. Auf Antrag wird sie unbefristet verlängert. Die Erlaubnis kann auf Antrag auch auf weitere drei Jahre befristet werden. Der Verlängerungsantrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf der Frist gestellt werden (§ 23 Abs. 4 Sätze 2 und 3 AFG).

### VERMITTLUNGSBEREICH

Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Arbeitsvermittlung aller Berufe und Personengruppen mit Ausnahme der Arbeitsvermittlung von Künstlern, Artisten, Fotomodellen, Werbetypen, Mannequins, Dressmen, Doppelgängern, Stuntmen, Discjockeys, Berufssportlern und Personen, die in Au-pair-Arbeitsverhältnissen tätig werden, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von und nach anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die Erlaubnis kann aufgehoben werden, wenn während eines Zeitraumes von länger als zwei Jahren eine Vermittlungstätigkeit nicht ausgeübt worden ist (§ 23a Abs. 1 AFG).

Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn

- die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis von vornherein nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind,
- der Vermittler wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Auflage der Bundesanstalt für Arbeit verstoßen hat (§ 23a Abs. 2 AFG).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesanstalt für Arbeit und auf Verlangen dem Landesarbeitsamt Nord zurückzugeben.

Im Auftrag

**Fischer**

